

Frau
Regierungsdirektorin
Gesa C. Förster
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

11019 Berlin

per E-Mail: buero-via3@bmwi.bund.de
gesa.foerster@bmwi.bund.de

Vorstand:
Dustin Dahlmann (Vorsitz)
Thomas Mrva, Frank Hackeschmidt
Amtsgericht München VR 2016144

Postbank • BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE07 7001 0080 0660 5818 03

**Ihre E-Mail vom 22. Juli 2019: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Telemediengesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze/Verbändeanhörung nach § 47
Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 GGO**

Sehr geehrter Frau Förster,

vielen Dank für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum o.g. Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Änderung des Telemediengesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze.

Das BfTG vertritt seit 2015 kleine und mittelständische Unternehmen der deutschen E-
Zigaretten-Branche. Wir repräsentieren rund drei Viertel des Marktes und agieren als einziger
Verband der E-Zigaretten-Branche unabhängig von der Tabakindustrie. Dabei setzen wir uns
für einen sachlichen Dialog zu notwendigen Regulierungen sowie das gesundheits- und wirt-
schaftspolitische Potenzial der E-Zigarette ein. Vor diesem Hintergrund freuen wir uns, wenn
Sie unser folgende Stellungnahme im weiteren Entscheidungsprozess berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dustin Dahlmann
(Vorsitzender)

Stellungnahme

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze/Verbändeanhörung nach § 47 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 GGO

Als tabakfreier Unternehmerverband und Vertretung der klein- und mittelständischen Produzenten, Händler, Hersteller und Importeure der deutschen E-Zigaretten-Branche nehmen wir zu o.g. geplanten Änderung des Telemediengesetzes wie folgt Stellung:

Mit dem Änderungsgesetz soll auch § 20 TabakerzG geändert werden. Dabei wird das Verbot der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 9 des Telemediengesetzes, das sich bisher nur auf Unternehmen deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist bezieht, zusätzlich auf Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern darstellt, ausgedehnt.

Gleichsetzung von Tabakprodukten mit (nikotinfreien) E-Zigaretten

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird leider nicht berücksichtigt, dass E-Zigaretten ein grundsätzlich anderes Produkt als die Tabak-Zigaretten oder als Heated Tobacco (HNB) sind. Sie enthalten keinen Tabak. Die E-Zigarette ist nachweislich um 95 Prozent weniger schädlich als Tabak-Zigaretten (Harm Reduction). Zusätzlich kann die E-Zigarette einen wichtigen Beitrag zum Tabak-Stopp leisten. Raucher, die E-Zigaretten zur Tabak-Entwöhnung einsetzen, haben eine um 60 Prozent höhere Erfolgsquote, als bei Nikotinersatzpräparaten wie Kaugummi oder Pflaster. Bei dampfenden Rauchern liegt die Erfolgswahrscheinlichkeit sogar um 77 Prozent höher als bei Rauchern, die ohne Hilfsmittel mit dem Tabak-Konsum aufhören wollen. Allein in Europa schafften schon 6 Millionen Menschen mit der E-Zigarette den Tabak-Verzicht.¹

Betroffen von der Neuregulierung wäre nach unserer Einschätzung außerdem nikotinfreie Liquids. Das würde etwa für das Teleshopping gelten, wenn das Unternehmen, das diese Liquids in den Verkehr bringt, hauptsächlich E-Zigaretten und (nikotinhaltige) Nachfüllbehälter herstellt oder handelt. Zusätzlich verboten wäre somit auch die Produktplatzierung nikotinfreier Erzeugnisse betreffender Unternehmen. Damit würden sogar ein Produkt, das überhaupt kein Nikotin enthält, mit den nikotinhaltigen Tabak-Zigaretten in puncto Werbeverboten gleichgesetzt.

Verbraucherinformation zur E-Zigarette unterstützt Tabak-Stopp

Nur ein Drittel der Bevölkerung in Deutschland weiß, dass E-Zigaretten weniger gesundheitsschädlich sind als Tabak. Raucher, die nicht umfänglich über die E-Zigarette informiert sind, greifen seltener zur risikoärmeren Tabak-Alternative.²

¹ PHE: Public Health England Report, 2018, (PHE publications gateway Nr. 2018769) gov.uk/phe; Farsalinos, K. u.a.: Electronic cigarette use in the European Union, in: Addiction 11/2016, ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/27338716; Brown, J. u.a.: Real-world effectiveness of e-cigarettes, Addiction 9/2014, [doi:10.1111/add.12623](https://doi.org/10.1111/add.12623); Hajek, P. u.a.: A Randomized Trial of E-Cigarettes, in: N Engl J Med, Feb/2019, [doi:10.1056/NEJMoa1808779](https://doi.org/10.1056/NEJMoa1808779); Kalkhoran, S. u.a.: Electronic Cigarette Use, in: Nicotine & Tobacco Research, Jul/2019, doi.org/10.1093/ntr/ntz114

² ZIS: Konsumgewohnheiten und Motive von E-Zigaretten-Konsumenten, 2016, bundesgesundheitsministerium.de; Kotz, D. u.a.: The Use of Tobacco, E-Cigarettes, and Methods to Quit Smoking in Germany, Dtsch Arztebl Int

Eine verantwortungsvolle und nach klaren Regeln umgesetzte Werbung und Verbraucherinformation zum Potential der E-Zigarette bei der Tabak-Entwöhnung muss aber weiterhin in einem gewissen Rahmen möglich sein. O.g. Änderungsgesetz würde jedoch zu einer weiteren Eindämmung von Werbung im Sinne von Verbraucherinformationen für das tabakfreie Produkt E-Zigarette (inklusive nikotinfreier E-Zigaretten) und seinem Potential beim Tabak-Stopp führen.

Staatliche Aufklärung zum Potential der E-Zigarette fehlt

Weltweit klären immer mehr Staaten aktiv mit Informationskampagnen Raucher zum Potential der E-Zigarette beim Tabak-Stopp auf. So klären etwa in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz und Neuseeland Ministerien, staatliche Gesundheitsbehörden bzw. NGOs erfolgreich über die E-Zigarette als gangbaren Weg zur Tabak-Entwöhnung auf. In Deutschland gibt es nach wie vor keine Pläne seitens der Bundesregierung, diesen Best-Practice-Beispielen anderer Staaten zu folgen. Zusammen mit einer weiteren Ausweitung des Werbeverbotes auf (nikotinfreie) E-Zigaretten – wie etwa im vorliegenden Änderungsgesetz geplant – würde es dann de facto keine Verbraucherinformation mehr in Deutschland zum Potential der E-Zigarette beim Tabak-Stopp geben. Das gesundheitspolitische Ziel der Bundesregierung, immer mehr Raucher zu Nichtraucher zu machen, wird so konterkariert.³

Das BfTG appelliert daher an dieser Stelle an die Bundesregierung, Werbeverbote für Tabak-Zigaretten nicht unnötig per gesetzlicher Überregulierung auf E-Zigaretten auszudehnen. Zusätzlich sollte sich der Gesetzgeber an den oben genannten Positiv-Beispielen für eine staatliche Aufklärungsarbeit zum Potential der E-Zigarette beim Tabak-Stopp orientieren.

14/2018, arzteblatt.de / doi: [10.3238/arztebl.2018.0235](https://doi.org/10.3238/arztebl.2018.0235); Atzendorf, J. u.a.: E-Zigaretten: Einschätzung von Gesundheitsgefahren und Nutzung zur Tabakentwöhnung, Bundesgesundheitsblatt 11/2018, link.springer.com

³ BfTG: Internationale Gesundheitsaufklärung zur E-Zigarette. Hamburg 2019, www.bftg.org